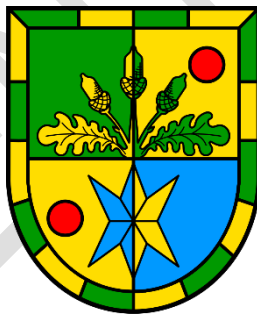


Odernheim am Glan, 21.11.2024

2024-02 Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Winnweiler

im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung der Bebauungspläne „Solarpark Kaiserstraße I“ und „Solarpark Kaiserstraße II“

**Begründung zur Beteiligung
gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB**



Verbandsgemeinde: Winnweiler
Landkreis: Donnersbergkreis

Verfasser: **Stephanie Schneider, M.Sc. Stadt- und Regionalentwicklung**
Martin Müller, Stadtplaner, B.Sc. Raumplanung

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
ANHANG	2
1 ANLASS & ZIEL DER PLANUNG	3
2 PLANGEBIET UND VERFAHRENSWAHL	4
2.1 Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs	4
2.2 Mögliche Standortalternativen und Standortwahl	5
2.3 Verfahrenswahl	6
3 ÜBERGEORDNETE UND SONSTIGE VORLIEGENDE PLANUNGEN	8
3.1 Landesentwicklungsprogramm	8
3.2 Regionaler Raumordnungsplan	9
3.3 Flächennutzungsplan	11
3.4 Landschaftsplan	12
3.5 Bebauungsplan	14
3.6 Sonstige kommunale Planungen (§ 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB)	14
4 BESTANDSANALYSE	16
4.1 Bestehende Nutzungen	16
4.2 Angrenzende Nutzungen	16
4.3 Erschließung	16
4.4 Gelände	16
4.5 Schutzgebiete und Schutzstatus	16
5 GRUNDZÜGE DER PLANUNG IM BEREICH DER BEBAUUNGSPLÄNE	19
5.1 Städtebauliches Konzept / Beschreibung des Vorhabens	19
5.2 Erschließung	19
5.3 Versorgungsleitungen	19
5.4 Entwässerung	19
6 IMMISSIONSSCHUTZ	19
6.1 Reflektionen / Blendungen	20
6.2 Elektrische und magnetische Strahlung	20
7 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN – AUSWEISUNG UND DARSTELLUNG	20
7.1 Flächenänderung	20

ANHANG

Anhang 1: Blendgutachten PV-Anlage Winnweiler, Solarpraxis Engineering GmbH, Juni 2024

1 ANLASS & ZIEL DER PLANUNG

Auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.05.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist, und im Zuge der Energiewende, beabsichtigt die EnBW Solar GmbH in den Ortsgemeinden Imsbach und Börrstadt im Donnersbergkreis, eine Photovoltaik-Freiflächenanlage als „Interkommunaler Solarpark Börrstadt und Imsbach“ zu errichten. Sie soll aufgeteilt sein in die beiden Bebauungspläne „Solarpark Kaiserstraße I“ (Gemarkung Börrstadt) und „Solarpark Kaiserstraße II“ (Gemarkung Imsbach). In diesem Rahmen hat die EnBW Solar GmbH zwei geeignete Einzelflächen auf der Gemarkung Imsbach und vier geeignete Einzelflächen auf der Gemarkung Börrstadt ermittelt, welche an der Autobahn A63 liegen.

Anlass der Planung ist eine vorangegangene Photovoltaikstudie der Verbandsgemeinde Winnweiler vom 07.07.2022. Die Flächen wurden aufgrund ihrer grundsätzlichen Eignung sowie der nach § 37 EEG möglichen Förderfähigkeit als geeignete Flächen ermittelt. Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Imsbach hat daraufhin am 26.09.2022 den Antrag zur Aufnahme aller Potenzialflächen der Studie in der Gemarkung in den Flächennutzungsplan beschlossen und der Gemeinderat der Ortsgemeinde Börrstadt hat am 20.09.2022 den Antrag zur Aufnahme fast aller Potenzialflächen der Studie in der Gemarkung in den Flächennutzungsplan beschlossen. Die Flächen sollen nun planungsrechtlich als Sondergebiet Photovoltaik (PV) ausgewiesen werden.

Im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung zur Aufstellung des Bebauungsplans vom 08.02.2023 wurde eine Namensänderung vom „Solarpark Börrstadt“ zum „Solarpark Kaiserstraße I“ und vom „Solarpark Imsbach“ zum „Solarpark Kaiserstraße II“ vorgenommen. Der Aufstellungsbeschluss sowie der Beschluss zur frühzeitigen Offenlage besitzen jeweils weiterhin Gültigkeit.

Die obere Landesplanungsbehörde - Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Süd – hat die Abweichung von raumordnerischen Zielen „Vorranggebiet Landwirtschaft“ und „Vorranggebiet Biotopverbund“ für die Flächen in Imsbach und Börrstadt geprüft. Dies geschah unter Beteiligung der Planungsgemeinschaft Westpfalz, der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz und der Oberen Naturschutzbehörde der SGD Süd. Dieses Zielabweichungsverfahren wurde durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd für alle Teilflächen des „Solarpark Kaiserstraße I“ und für die Teilflächen 1 und 2 des „Solarpark Kaiserstraße II“ positiv beschieden (Schreiben vom 26.06.2023).

Lediglich der nördliche Bereich der Teilfläche 3 des „Solarpark Kaiserstraße II“ auf der Gemarkung Imsbach (ca. 2 ha) wurde hinsichtlich der Zielabweichung negativ beschieden. Der südliche Bereich der Teilfläche 3 mit ca. 4,1 ha Fläche könnte laut ZAV-Bescheid für den Solarpark weiterentwickelt werden.

Den Empfehlungen und vorgebrachten Anregungen der Planungsgemeinschaft Westpfalz, der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, der Oberen Naturschutzbehörde der SGD Süd sowie der Oberen Landesplanungsbehörde wurde gefolgt: Aus dem Bauleitverfahren wird die gesamte Teilfläche 3 (freiwillig 6,1 ha statt 2 ha) gestrichen. Der Geltungsbereich des Vorentwurfs wurde dahingehend entsprechend reduziert.

Der aktuelle Flächennutzungsplan widerspricht in seinen Darstellungen den geplanten Festsetzungen der beiden Bebauungspläne. Da die Bebauungspläne gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, ist im Folgenden eine planungsrechtliche Anpassung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Dies geschieht durch eine Änderung im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB.

Die Verbandsgemeinde Winnweiler möchte mit der geplanten PV-Freiflächenanlage einen Beitrag zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung beitragen.

2 PLANGEBIET UND VERFAHRENSWAHL

2.1 Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs

Das Plangebiet des Bebauungsplans „Solarpark Kaiserstraße I“ befindet sich innerhalb der Gemarkung Börrstadt westlich der Ortslage Börrstadt. Der Geltungsbereich beinhaltet in der Flur 0 die Flurstücksnummern **2706, 2708, 2713, 2714, 2715, 2716 und 2718**.

Der Geltungsbereich **Fläche A** liegt zwischen A63 und L401, westlich Fläche B und beinhaltet in der Flur 0 das Flurstück **2708** und grenzt an folgende Flurstücksnummern an:

- Im Norden: Gemarkung Imsbach, Flur 0 Flst. 1337/2, Gemarkung Börrstadt, Flur 0 Flst. 2709
- Im Osten: Gemarkung Börrstadt, Flur 0 Flst. 2710 (Wirtschaftsweg)
- Im Süden: Gemarkung Börrstadt, Flur 0 Flst. 2707 (L401)
- Im Westen: Gemarkung Imsbach, Flur 0 Flst. 1332

Fläche B (zwischen A63, K45 und L401 sowie Flächen A und C) beinhaltet in der Flur 0 die Flurstücke **2713, 2714, 2715 und 2716** und grenzt an folgende Flurstücksnummern an:

- Im Norden: Gemarkung Börrstadt, Flur 0 Flst. 2709 (Wirtschaftsweg)
- Im Osten: Gemarkung Börrstadt, Flur 0 Flst. 2717
- Im Süden: Gemarkung Börrstadt, Flur 0 Flst. 2719, 2712/2
- Im Westen: Gemarkung Börrstadt, Flur 0 Flst. 2712/1, 2711

Fläche C (zwischen A63 und L401, südöstlich Fläche B) beinhaltet in der Flur 0 das Flurstück **2718** und grenzt an folgende Flurstücksnummern an:

- Im Norden: Gemarkung Börrstadt, Flur 0 Flst. 2709 (Wirtschaftsweg), 2717
- Im Osten: Gemarkung Börrstadt, Flur 0 Flst. 2837
- Im Süden: Gemarkung Börrstadt, Flur 0 Flst. 2821/1 und 2719 (L401)
- Im Westen: Gemarkung Börrstadt, Flur 0 Flst. 2717

Die **Fläche D** (im Süden an der A63 und L401) beinhaltet in der Flur 0 das Flurstück **2706** und grenzt an folgende Flurstücksnummern an:

- Im Norden: Gemarkung Börrstadt, Flur 0 Flst. 2707
- Im Osten: Gemarkung Börrstadt, Flur 0 Flst. 2720
- Im Süden: Gemarkung Börrstadt, Flur 0 Flst. 2702 (Messersbach)
- Im Westen: Gemarkung Alsenbrück-Langmeil, Flur 0 Flst. 1829, 1828, Gemarkung Börrstadt, Flur 0 Flst. 2705

Die genaue Lage kann dem nachfolgenden Lageplan entnommen werden.

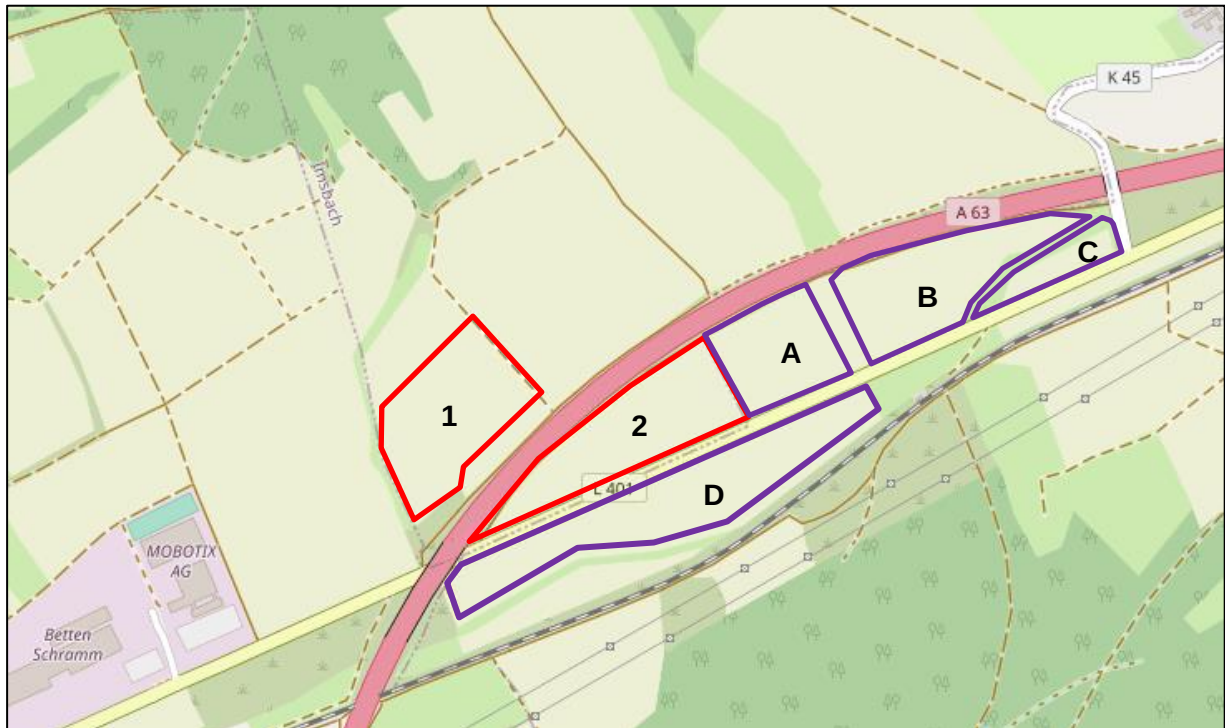


Abbildung 1: Lageplan; © OpenStreetMap-Mitwirkende; Plangebiet rot (Imsbach) und lila (Börstadt) markiert durch Enviro-Plan 2024

Das Plangebiet des Bebauungsplans „Solarpark Kaiserstraße II“ befindet sich innerhalb der Gemarkung Imsbach südöstlich der Ortslage Imsbach. Der Geltungsbereich beinhaltet die Flurstücksnummern **1332, 1334, 1335, 1336, 1337/1** und **1342** (jeweils vollständig).

Der Geltungsbereich **Fläche 1** liegt an der A63 (nördlich) beinhaltet in der Flur 0 das Flurstück **1342** und grenzt an folgende Flurstücksnummern an:

- Im Norden: Gemarkung Imsbach, Flur 0 Flst. 1345
- Im Osten: Gemarkung Imsbach, Flur 0 Flst. 1349 (Wirtschaftsweg)
- Im Süden: Gemarkung Imsbach, Flur 0 Flst. 1341, 1340/3
- Im Westen: Gemarkung Alsenbrück-Langmeil, Flur 0 Flst. 1872

Fläche 2 (zwischen A63 und L401) beinhaltet in der Flur 0 die Flurstücke **1332, 1334, 1335, 1336** und **1337/1** und grenzt an folgende Flurstücksnummern an:

- Im Norden: Gemarkung Imsbach, Flur 0 Flst. 1337/2 (Wirtschaftsweg)
- Im Osten: Gemarkung Börstadt, Flur 0 Flst. 2708 (Projektfläche Solarpark Kaiserstraße I)
- Im Süden: Gemarkung Börstadt, Flur 0 Flst. 2707 (Landstraße L401)
- Im Westen: Gemarkung Imsbach, Flur 0 Flst. 1337/2 (Grünstreifen der A63)

Die genaue Lage kann dem nachfolgenden Lageplan entnommen werden.

2.2 Mögliche Standortalternativen und Standortwahl

Innerhalb der Gemarkungen Imsbach und Börstadt lassen sich hinsichtlich der Prüfung raumordnerischer Restriktionen weitere Flächen identifizieren, welche potenziell für eine PV-Freiflächenanlage geeignet sind. Die ermittelten Flächen A, B und D für den „Solarpark Kaiserstraße I“ und alle Flächen des „Solarpark Kaiserstraße II“ sind in der Photovoltaik-Studie der Verbandsge-
meinde Winnweiler vom 07.07.2022 als Potenzialflächen für Freiflächensolaranlagen eingestuft und ausgewiesen. Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Börstadt hat am 20.09.22 die genannten

Flächen und damit die Flächen des geplanten Solarparks bestätigt. Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Imsbach hat am 26.09.22 die im Geltungsbereich des Bebauungsplans befindlichen Flächen der Studie bestätigt. Insofern wurde der Planungswille der Ortsgemeinden und der Verbandsgemeinde für den Standort berücksichtigt.

Die Studie weist weitere Flächen als geeignet für Solarparks aus. Bei der Auswahl der Flächen wurde darauf geachtet, dass zur Steigerung der Effizienz größere zusammenhängende Flächen genutzt werden und diese in der stark vorgeprägten Infrastrukturtrasse Autobahn orientiert sind. Die Lage an der Infrastrukturtrasse Autobahn A 63 entspricht den landespolitischen und raumordnerischen Zielen. Dies bestätigt die Obere Landesplanungsbehörde in ihrem Schreiben vom 26.06.2023. Die Flächenauswahl erfolgte auch dahingehend, dass sich hier die Flächen in Imsbach und Börrstadt aneinander anschließen. Zudem sind alle Flächen entfernt von den umliegenden Siedlungskörpern.

Darüber hinaus sind Solaranlagen im Außenbereich nach neuer Gesetzeslage privilegierte Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 8 b BauGB, wenn sie innerhalb eines 200-m-Korridors von Autobahnen und Schienenwegen des übergeordneten Netzes liegen. Damit unterstützt die Bundesregierung das Ziel, den Ausbau von Photovoltaik-Anlagen zu beschleunigen. Ein Großteil der Flächen des geplanten Solarparks befinden sich ganz oder teilweise innerhalb des 200-m-Korridors der A63. Sie unterstützen also das Ziel des Bundes, Flächen an Infrastrukturtrassen für die Energiewende zu nutzen. Lediglich für Teile der Fläche 1 (Imsbach) und für Teile der Fläche D (Börrstadt) gilt diese Privilegierung nicht.

§ 37 EEG gibt die Fördermöglichkeiten zur Nutzung solarer Strahlungsenergie vor. Nach Abs. 1 Nr. 2 lit. c EEG sind Flächen entlang von Autobahnen förderfähig. Die Teilflächen befinden sich vollständig innerhalb des 500-m-Korridors, der mit dem EEG 2023 eingeführt wurde. Zudem liegen beide Flächen des Solarparks in Imsbach in einer landwirtschaftlich benachteiligten Gebietskulisse. Die Solarparke können somit nach derzeitigem Kenntnisstand nach dem § 37 EEG gefördert werden.

Andernfalls könnte der erzeugte Strom auch über PPA (Power Purchase Agreements), also Verträge zwischen einem Abnehmer und einem Erzeuger erneuerbarer Energien, vermarktet werden.

Weiter hat die SGD Süd im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens die Abweichung von den raumordnerischen Zielen „Vorranggebiet Landwirtschaft“ und „Vorranggebiet regionaler Biotopverbund“ für alle Teilflächen des „Solarpark Kaiserstraße I“ sowie die beiden Teilflächen 1 und 2 des „Solarpark Kaiserstraße II“ entschieden. Der nördliche Bereich (ca. 2 ha) der dritten Teilfläche des „Solarpark Kaiserstraße II“ wurde negativ beschieden. Die Vorhabenträgerin hat daraufhin entschieden, die gesamte Teilfläche 3 mit ca. 6,1 ha aus dem Bauleitverfahren zu streichen, statt nur den betroffenen nördlichen Bereich mit ca. 2 ha, und ist damit den Empfehlungen der beteiligten Träger öffentlicher Belange freiwillig gefolgt. Näheres hierzu findet sich in Kapitel 1.

2.3 Verfahrenswahl

Die Fortschreibung des Flächennutzungsplans Winnweiler ist derzeit im Verfahren. Dabei müssen viele Bedürfnisse der Verbandsgemeinde, ihrer Ortsgemeinden und der Träger öffentlicher Belange sowie der Bevölkerung angehört und mit einbezogen werden. Aufgrund dessen ist die Gesamtfortschreibung sehr zeitintensiv.

Der aktuell gültige Flächennutzungsplan sieht keine Sondergebietsnutzung vor. Damit der Bebauungsplan als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt gilt, (§ 8 Abs. 2 S.1 i.V.m. Abs. 3 S.1 BauGB) ist der Flächennutzungsplan im Zuge der Aufstellung der Bebauungspläne im Parallelverfahren zu ändern, bzw. bei der Fortschreibung anzupassen. Da von der Gesamtfortschreibung erst ein Vorentwurf offengelegt wurde, wird eine Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Winnweiler erforderlich.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 50 UVPG sind für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden.

Die Beschreibung und Bewertung der Umweltbelange erfolgt gemäß § 2 a Satz 2 Nr. 2 BauGB in Form eines Umweltberichts als gesonderter Teil der Begründung und liegt gemäß § 2 a Satz 3 BauGB dem Bebauungsplan sowie dem Flächennutzungsplan in den Beteiligungsschritten nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB bei.

Hinsichtlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung, werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig aufgefordert, entsprechende Hinweise abzugeben. Diese werden im Rahmen der Umweltprüfung geprüft, abgearbeitet und im Umweltbericht entsprechend dargestellt.

3 ÜBERGEORDNETE UND SONSTIGE VORLIEGENDE PLANUNGEN

3.1 Landesentwicklungsprogramm

Im Landesentwicklungsprogramm (LEP IV, 2008, mittlerweile vier Teilfortschreibungen 2013, 2015, 2017 und 2023, u.a. mit den Themen erneuerbare Energien allgemein und Windkraft im Speziellen) wird Teilfläche 1 als landesweit bedeutsamer Bereich für Landwirtschaft festgelegt. Der interkommunale Solarpark liegt zudem im Bereich einer großräumigen Straßenverbindung.

Zur Landwirtschaft trifft das LEP unter anderem folgende Aussage:

- Z 120 *Die landesweit bedeutsamen Bereiche für die Landwirtschaft (s. Karte 15: Leitbild Landwirtschaft) werden durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den regionalen Raumordnungsplänen konkretisiert und gesichert.*
- G 121 *Die dauerhafte Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für außerlandwirtschaftliche Zwecke soll auf ein Mindestmaß reduziert werden.*

Die Aussagen des ROP werden im nächsten Unterkapitel aufgeführt. Eine dauerhafte Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Fläche mit PV-Anlagen ist nicht geplant. Nach der Nutzungsdauer sollen alle Anlagenteile zurückgebaut und der Ausgangszustand wieder hergestellt werden. Bodenverdichtungen und -versiegelungen sollen ebenfalls wieder aufgelöst werden, so dass die Flächen anschließend wieder landwirtschaftlich genutzt werden können.

Das LEP 2008 trifft zur Energieversorgung u.a. folgende Aussagen:

- G 161 *Die Nutzung erneuerbarer Energieträger soll an geeigneten Standorten ermöglicht und im Sinne der europäischen, bundes- und landesweiten Zielvorgaben ausgebaut werden. Die Träger der Regionalplanung sollen im Rahmen ihrer Moderations-, Koordinations- und Entwicklungsfunktion darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau von erneuerbaren Energien geschaffen werden.*

Auf Verbandsgemeindeebene wurden die Flächen des Geltungsbereichs als geeignete Standorte für Photovoltaikanlagen identifiziert.

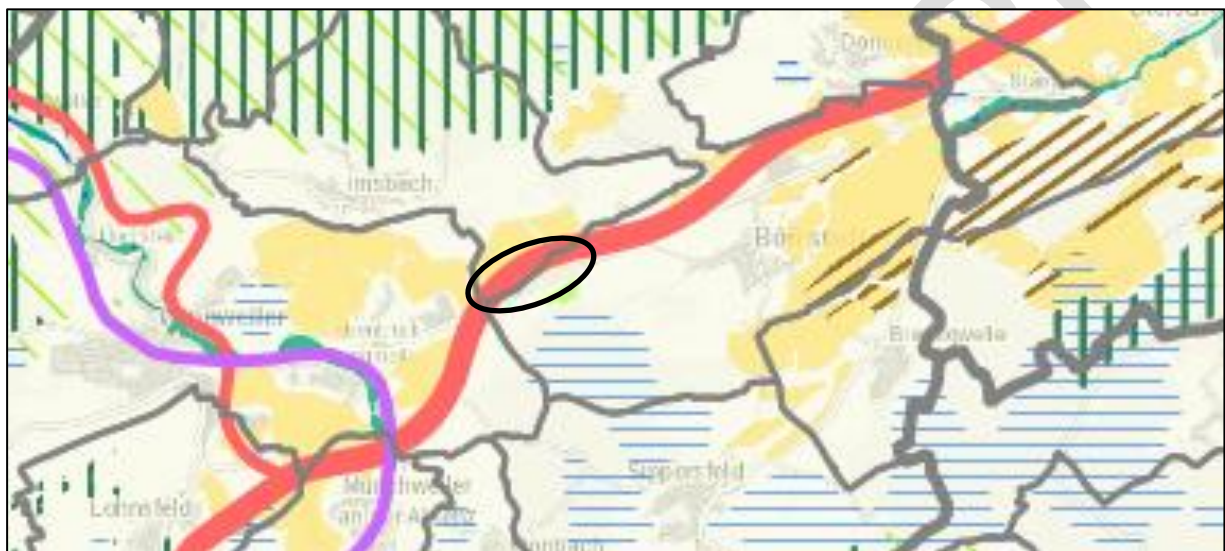
- Z 162 *Die Regionalplanung trifft auf der Basis handlungsorientierter Energiekonzepte Festlegungen zur räumlichen Nutzung erneuerbarer Energien, zur Energieeinsparung und zur effizienten und rationellen Energienutzung. Dabei ist orts- bzw. regionsspezifischen Besonderheiten Rechnung zu tragen.*

Am 17.01.2023 hat der Ministerrat den Beschluss zur Vierten Teilfortschreibung des LEP IV gefasst. Somit wurde das Kapitel Erneuerbare Energien fortgeschrieben. Änderungen sind bspw. in den folgenden Zielen und Grundsätzen zu finden:

- G 166 *Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen, entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden. Als Kenngröße für vergleichsweise ertragsschwächere landwirtschaftliche Flächen soll die regionaltypische Ertragsmesszahl herangezogen werden.*
- Z 166 b *In den Regionalplänen sind zumindest Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, insbesondere entlang linienförmiger Infrastrukturtrassen, auszuweisen.*
- G 166 c *Durch ein regionales und landesweites Monitoring soll die Überplanung und Nutzung von Ackerflächen für den Bau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen beobachtet werden.*

Mit dieser Fortschreibung des LEP IV wird deutlich, dass der Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ein höherer Stellenwert auf Landesebene beigemessen wird. Um dem gerecht zu werden, sollen auf regionaler Ebene Vorbehaltsgebiete insbesondere entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen ausgewiesen werden.

Zusätzlich wird dem G 166 und dem Z 166 b mit dem interkommunalen Solarpark Rechnung getragen, da sich alle Flächen entlang der dominanten Infrastrukturtrasse A63 und der L401 sowie einer Bahntrasse befinden. Somit wird ein ausgewiesenes Ziel der Raumordnungsplanung des Landes erfüllt. Dies wurde auch mit der Entscheidung der oberen Landesplanungsbehörde, der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, bestätigt. Sie und die Planungsgemeinschaft Westpfalz begründeten dies u.a. mit der Entscheidung des Gesetzgebers, Solarparks längs von einem 200m-Korridor von Autobahnen und zweigleisigen Schienenwegen als privilegierte Vorhaben anzusehen (§ 35 Abs. 1 BauGB) sowie der Erweiterung der Förderfähigkeit innerhalb eines 500m-Korridors durch das EEG 2023.



Legende:

Landesweit bedeutsamer Bereich für ... *

... die Landwirtschaft

Landesfläche

Großräumige Straßenverbindung

... den Grundwasserschutz

Abbildung 2: LEP IV; Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz - © 2018; Geltungsbereich grob schwarz markiert durch Enviro-Plan 2024

Im Rahmen der laut EEG förderfähigen Flächen können die Grundsätze und Ziele der Landesregierung beachtet werden. Gleichzeitig können so dosiert landwirtschaftliche Nutzflächen kumuliert (sprich, besser mehrere große, zusammenhängende Flächen als viele kleine Flächen für PV-Anlagen) einer anderen Nutzung zugeführt werden, um einen Beitrag an der Energiewende leisten zu können.

3.2 Regionaler Raumordnungsplan

Der Regionale Raumordnungsplan (ROP) Westpfalz IV aus dem Jahr 2012 zeigt, dass sich zwischen der ersten und zweiten Teilfläche und nördlich des Plangebiets auf Börstatter Gemarkung eine großräumige Verbindung des Straßennetzes, die A63, befindet. Südlich entlang der zweiten Teilfläche und zwischen den Teilflächen A-C und D verläuft die L401 als regionale Verbindung. Weiter definiert er Flächen teilweise als Vorranggebiet für die Landwirtschaft, wie Abbildung 3 zeigt.

Hierzu trifft der ROP folgende Aussage:

Z 28 *Innerhalb der Vorranggebiete für die Landwirtschaft hat die der Erfüllung der Funktionen der landwirtschaftlichen Produktion dienende Landbewirtschaftung Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen.*

Gem. des § 2 EEG hat die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen ein überragendes öffentliches Interesse. Sie dienen der öffentlichen Sicherheit. Die erneuerbaren Energien sollen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Zusätzlich befinden sich die Flächen größtenteils innerhalb des 200-m-Korridors an der A 63 und sind somit gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8 b BauGB privilegiert.

Auf Teilen des Plangebiets auf Börrstadter Gemarkung befinden sich Vorranggebiete Regionaler Biotopverbund:

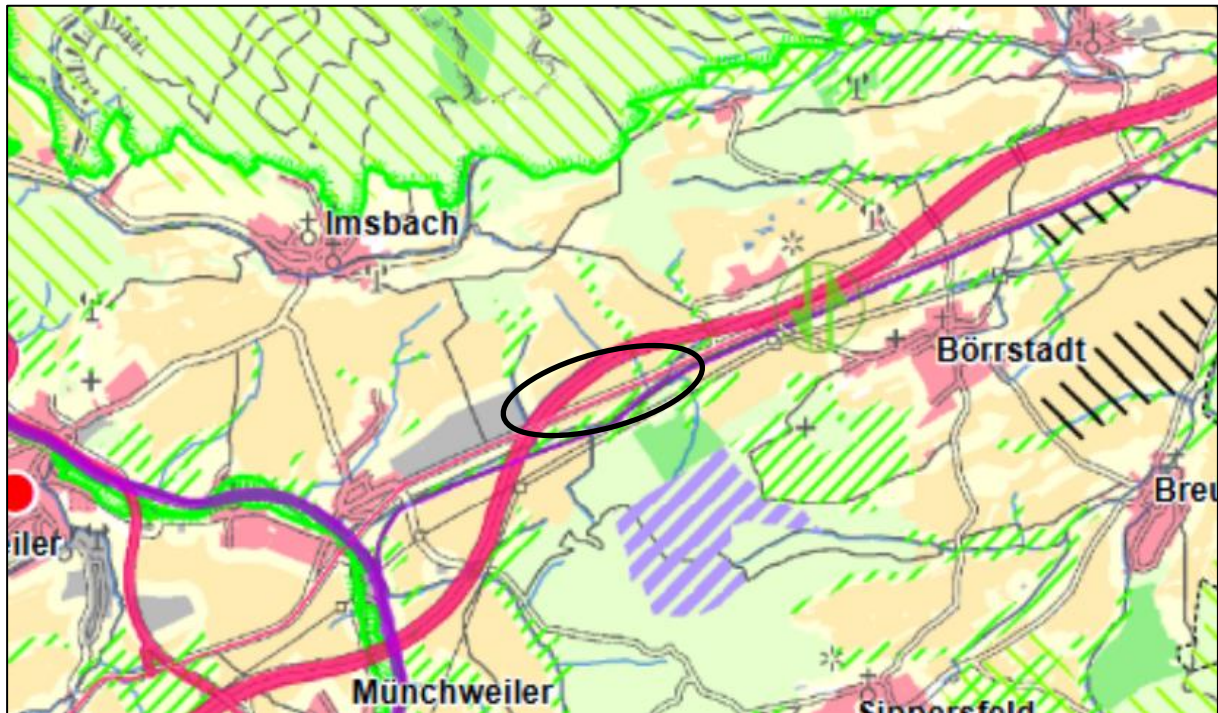
Z 15 *Innerhalb der Vorranggebiete für den regionalen Biotopverbund sind nur Vorhaben und Maßnahmen zulässig, die mit der Vorrangfunktion auf Dauer vereinbar sind und der Sicherung und Entwicklung eines kohärenten Biotopverbundes dienen.*

Durch die raumordnungsrechtliche Sicherung der Flächen für das Biotopverbundsystem werden hierauf abgestimmte Weiterentwicklungen rechtmäßiger und ordnungsgemäß ausgeübter Nutzungen der Land- und Forstwirtschaft nicht berührt.

Durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung, inklusive der Einbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, wird das Biotopverbundsystem strapaziert. Eine Extensivierung der landwirtschaftlich genutzten Flächen dient somit der Stärkung des Biotopverbundes. Dies kann unter Photovoltaik-Freiflächenanlagen erreicht werden.

Es ist zudem davon auszugehen, dass die Vorranggebiete Regionaler Biotopverbund den Bachlauf des Messersbachs (südlich der Teilfläche D) sowie das namenlose Gewässer mit den Gehölzstrukturen zwischen den Teilflächen A und B markieren. Jene Bereiche grenzen lediglich an die Planung an. Sie werden freigehalten, unter anderem weil ohnehin ein Gewässerrandstreifen freigelassen wird. Außerdem sind sie außerhalb des Geltungsbereichs. Es wird also nur Fläche genutzt, die derzeit als landwirtschaftliche Fläche genutzt wird.

Seit der Erstellung des aktuellen ROP hat die Nutzung und der Ausbau an Erneuerbarer Energie stetig an Bedeutung gewonnen, nicht zuletzt durch die Klimakrise und den Krieg in der Ukraine. Hinzu kommt die Nähe zu den überörtlichen Straßen – die Kumulation von Infrastrukturen ist ebenfalls ein angestrebtes Ziel der Raumplanung. In gewissem Ausmaß kann die Fläche zudem der Landwirtschaft erhalten bleiben und wird nach Nutzungsaufgabe wieder komplett der Landbewirtschaftung zugewidmet. Insofern erscheint es vertretbar, das Vorranggebiet der Erzeugung von Solarenergie zunächst hintenanzustellen. Zu diesem Entschluss kam auch die Obere Landesplanungsbehörde (Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd) - im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens. Die Abweichung vom vorliegenden Ziel für das geplante Vorhaben wurde im Verfahren von der SGD positiv beschieden (Bescheid vom 26.06.2023) und die Verträglichkeit mit dem ROP IV Westpfalz bestätigt. Gemäß diesen Schreibens sind auch keine Einschränkungen des Biotopverbundes zu erwarten.



Funktionales Straßennetz



Abbildung 3: ROP Westpfalz IV; Datenquelle Grundlagenkarte (Auszug DTK 100): Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz – 2017; Teilflächen grob schwarz markiert durch Enviro-Plan 2024

3.3 Flächennutzungsplan

Der aktuell gültige Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Winnweiler aus dem Jahr 2006 befindet sich in Fortschreibung. Laut dem Vorentwurf dieser 2. Fortschreibung aus dem Jahr 2020 sind die Teilflächen aktuell vor allem landwirtschaftliche Flächen, wie Abbildung 4: FNP Fortschreibung zeigt.

Der überwiegende Teil der ersten, ein kleiner Bereich der zweiten Teilfläche sowie das westliche Drittel der Teilfläche D ist als Fläche mit geplanten Maßnahmen des Naturschutzes dargestellt.

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Imsbach hat am 26.09.22 den Antrag beschlossen, alle vom Geltungsbereich des „Solarpark Kaiserstraße II“ betroffenen Potenzialflächen der Photovoltaik-Studie in das Verfahren zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans aufzunehmen.

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Börstadt hat am 20.09.22 diesen Antrag für die Potenzialflächen im Geltungsbereich des Solarparks „Solarpark Kaiserstraße I“ beschlossen. Damit kommen sie dem Beschluss des Verbandsgemeinderats nach, nach der Beteiligung der Ortsgemeinden die Studie in das Verfahren zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans aufzunehmen. Dementsprechend wird der Flächennutzungsplan bereits angepasst.

Aufgrund der längeren Verfahrensdauer möchte die Verbandsgemeinde jedoch im Parallelverfahren zur Aufstellung der beiden Bebauungspläne „Solarpark Kaiserstraße I“ und „Solarpark

Kaiserstraße II“ die Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans durchführen, damit der Bebauungsplan als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt gilt. (§ 8 Abs. 2 S.1 i.V.m. Abs. 3 S.1 BauGB)

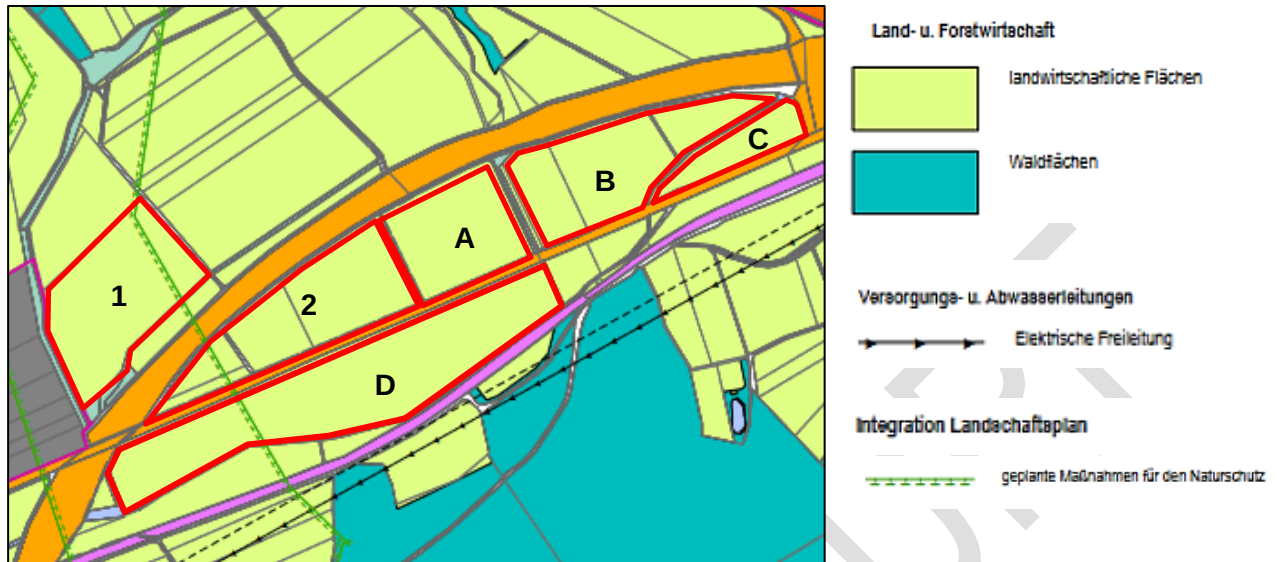


Abbildung 4: FNP Fortschreibung; https://www.winnweiler-vg.de/fileadmin/dokumente/Rathaus/Bekanntmachungen/FNP/2.3_FNP_Winnweiler_Plan_S%C3%BCd.pdf; Teilflächen grob rot markiert durch Enviro-Plan 2024



Abbildung 5: Rechtskräftiger FNP (2006); VG Winnweiler; Teilflächen grob rot markiert durch Enviro-Plan 2024

3.4 Landschaftsplan

Laut Landschaftsplan liegt das Plangebiet in der naturräumlichen Einheit Saar-Nahe-Bergland, in der Kaiserstraßensenke und in der Bodengroßlandschaft mit hohem Anteil an Sand-, Schluff- und Tonsteinen, häufig im Wechsel mit Löss. (<https://www.winnweiler-vg.de/rathaus/bauen-und-wohnen/bauleitplaene-im-verfahren>; Stand 11.10.2022)



Konflikte

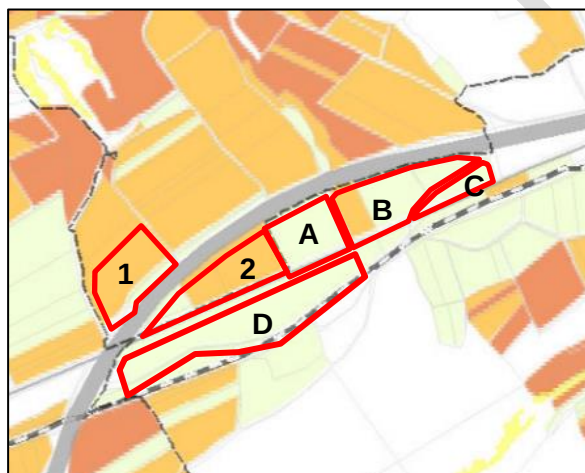
- 1 Zerschneidung der Kaiserstraßensenke durch die A63
- 2 Wochenendgebiet Falkenstein
- 3 Windenergieanlagen "Bocksrück"
- 4 Windenergieanlagen "Ölberg"
- 5 Erweiterung Industriegebiet "Am Stundenstein"

Abbildung 6: Karte 10 – Konflikte, Vorentwurf; https://www.winnweiler-vg.de/fileadmin/dokumente/Rathaus/Bekanntmachungen/FNP/4.10_LP_Winnweiler_Konflikte.pdf; Stand 2013; Teilflächen grob schwarz markiert durch Enviro-Plan 2024

Im Bereich der ersten und zweiten Teilfläche sowie A, B und D werden im Landschaftsplan zwei bestehende Konflikte benannt. Zum einen die „Zerschneidung der Kaiserstraßensenke durch die A63“ sowie die „Erweiterung Industriegebiet 'Am Stundenstein'“. (https://www.winnweiler-vg.de/fileadmin/dokumente/Rathaus/Bekanntmachungen/FNP/4.1_Landschaftsplan_Winnweiler_Bericht.pdf; Stand 12.10.2022).

Gemäß Landschaftsplan der VG Winnweiler und unter Rücksprache mit der UNB wird die Autobahnbrücke südlich des geplanten Solarparks trotz eingeschränkter Eignung von der Wildkatze als Wanderkorridor genutzt. Im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren werden Maßnahmen entwickelt, um der Wildkatze die benötigten Versteck- und Deckungsmöglichkeiten zu bieten. Außerdem wird im Westen der Teilfläche 1 und 2 ein Korridor für die Wildkatze freigehalten. Hierauf wird im Umweltbericht zum Entwurf näher eingegangen.

Die PV-Freiflächenanlage wird keine Barriere gegenüber kleineren Tierarten darstellen, da der Zaun einen Mindestabstand von 20 cm zum Boden einhalten wird.



Potenzielle Wassererosionsgefährdung

- grundsätzliche Wassererosionsgefährdung
- hohe Wassererosionsgefährdung
- sonstige Flächen

Abbildung 7: Potenzielle Wassererosionsgefährdung; https://www.winnweiler-vg.de/fileadmin/dokumente/Rathaus/Bekanntmachungen/FNP/4.3b_LP_Winnweiler_Erosion.pdf; Teilflächen grob rot markiert durch Enviro-Plan 2024

Entsprechend Abbildung 7 befinden sich die Teilflächen auf Imsbacher Gemarkung sowie ein kleiner Bereich der Teilfläche B in einem Bereich mit grundsätzlicher Wassererosionsgefährdung. Diese Gefährdung geht vor allem durch intensive Landwirtschaft hervor, in den Phasen mit geringem Bewuchs der Fläche. Mit PV-Anlagen kann unter den Modulen eine extensive Bewirtschaftung erfolgen. Durch den Bewuchs wird die potenzielle Gefährdung reduziert bzw. mindestens nicht verschlechtert.

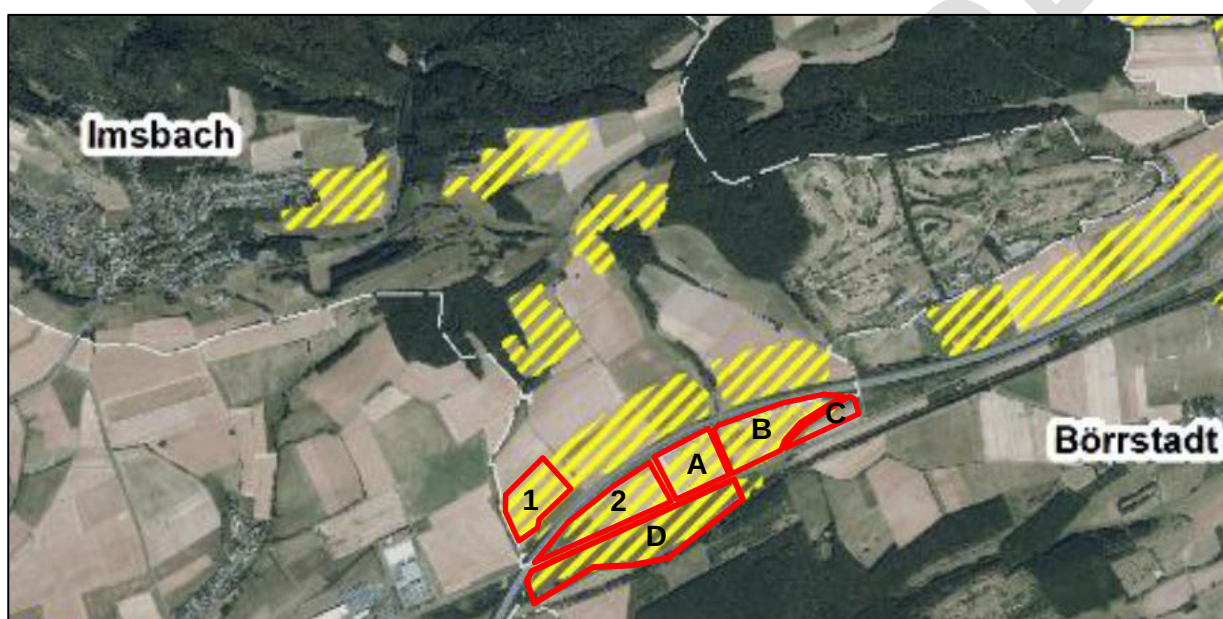
3.5 Bebauungsplan

Für das Plangebiet oder angrenzend liegt nach derzeitigem Kenntnisstand kein rechtskräftiger Bebauungsplan vor.

Westlich angrenzend an Teilfläche 1 wurde am 12.12.2023 ein Aufstellungsbeschluss für das Gewerbegebiet Bebauungsplan „Hintertal“, OT Alsenbrück-Langmeil gefasst. Der Entwurf sieht eine GFZ von 0,8 und eine GRZ von 2,4 vor. Die offene Bauweise ist geplant. Im Süden soll ein Regenrückhaltebecken entstehen, im Osten eine Fläche mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.

3.6 Sonstige kommunale Planungen (§ 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB)

Die Photovoltaikstudie der Verbandsgemeinde Winnweiler vom 07.07.2022 weist die Teilflächen 1, 2, A, B und D als geeignet für die Photovoltaiknutzung aus.



 Potentialflächen für PV-Freiflächenanlagen (inklusive Bestandsanlagen)

Abbildung 8: Photovoltaikstudie der VG Winnweiler (2022); Teilflächen grob rot markiert durch Enviro-Plan 2024

Den Ergebnissen dieser Studie kam der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Imsbach am 26.09.22 durch den Beschluss nach, zu beantragen, dass alle vom Geltungsbereich des „Solarpark Kaiserstraße II“ betroffenen Potenzialflächen der Photovoltaik-Studie in das Verfahren zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde aufgenommen werden.

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Börrstadt fasste am 20.09.22 den Beschluss, zu beantragen, dass die Potenzialflächen im Geltungsbereich des Solarparks „Solarpark Kaiserstraße I“ in das Verfahren zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde aufgenommen werden.

Mit den beiden Beschlüssen stehen sowohl die Ortsgemeinden als auch die Verbandsgemeinde einer Entwicklung von Photovoltaikanlagen auf den Flächen der Studie positiv gegenüber.

Entsprechend der Studie befindet sich Teilfläche C nicht auf einer Potentialfläche. Die Studie hat Flächen mit Ost - Süd bis West-Neigung vor dem Hintergrund der Eignung für die Solarenergie-nutzung berücksichtigt. Das Gelände der Teilfläche C ist weitestgehend ebenerdig mit einem leichten Gefälle von ca. 3 m in nordwestlicher Richtung. Diese minimale Neigung stellt keine Einschränkung für die Solarnutzung dar.

Darüber hinaus ist die Fläche mit ca. 1,8 ha klein und kann isoliert wenig sinnvoll landwirtschaftlich bewirtschaftet werden. Eine Integration der Teilfläche C in den Solarpark ist durch ihre Nähe zur Teilfläche B sinnvoll. Zusätzlich grenzt die Teilfläche direkt an die L401 und die K45 an.

VORENTWURF

4 BESTANDSANALYSE

4.1 Bestehende Nutzungen

Alle Teilflächen des Geltungsbereichs befinden sich auf landwirtschaftlich genutzten Flächen und umfassen gemeinsam eine Fläche von ca. 35 ha.

4.2 Angrenzende Nutzungen

Nördlich der Teilflächen A und B (Börrstadt) verläuft die Autobahn A63 sowie direkt angrenzend ein unbefestigter Wirtschaftsweg. Zwischen den beiden Flächen befinden sich Gehölzstrukturen und von Norden nach Süden verläuft ein kleiner Bachlauf. Zwischen Teilfläche B und C verläuft der Aalenbach. Östlich des Plangebiets verläuft die Kreisstraße K45, südlich der Teilflächen A bis C und nördlich der Teilfläche D verläuft die Landesstraße L401. Westlich der Teilfläche A grenzt Teilfläche 2 des interkommunalen Solarparks auf Imsbacher Gemarkung an.

Östlich der Teilfläche D befindet sich eine kleine landwirtschaftlich genutzte Fläche, südlich davon befinden sich Gehölze, der Aalenbach und Bahngleise. Im Südwesten befinden sich weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen, der Messersbach, Eichbach und Bubenbach. Zu sämtlichen Gewässern sollen Abstände eingehalten werden und sie sollen nicht überplant werden. Im Westen tangieren Gehölze und die A63 die Teilfläche.

Rund um die erste Teilfläche (Imsbach) befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen. Im Süden grenzt nach wenigen Metern die A63 an die Teilfläche an.

An die zweite Teilfläche grenzt die A63 im Nordosten an. Im Süden führt die L401 daran vorbei. Östlich schließt Teilfläche A des interkommunalen Solarparks auf Börrstadter Gemarkung an.

4.3 Erschließung

Die Teilflächen sind zum einen über die A63 und L401 überörtlich erschlossen. Die direkte Erschließung ist zudem über verschiedene befestigte und unbefestigte Wirtschaftswege gegeben.

4.4 Gelände

Das Gelände fällt über alle Teilflächen kontinuierlich nach Süden hin ab, was einer Nutzung durch Solaranlagen zugutekommt. Lediglich Teilfläche C weist eine minimale nordwestliche Neigung auf.

4.5 Schutzgebiete und Schutzstatus

Internationale Schutzgebiete / IUCN

Im Folgenden werden die internationalen Schutzgebiete aufgelistet, die in einem räumlichen Wirkungszusammenhang zum geplanten Vorhaben liegen. Dafür werden Suchräume definiert, in denen grundsätzlich ein Wirkungsbezug vorliegen kann. Im Einzelfall werden zudem weitere Schutzgebiete aufgeführt, sofern ein Wirkungszusammenhang über die definierten Suchräume hinaus besteht (in Hanglagen, bei Feuchtgebieten flussabwärts, o.ä.).

Tabelle 1: Internationale Schutzgebiete / IUCN in räumlichem Wirkungsbezug zum Plangebiet

Schutzgebietskategorie	Suchraum	Name	Schutzgebiets-Nr.	Lage zum Plangebiet
Nationalpark	2.000 m	/		
Biosphärenreservat	2.000 m	/		
VSG Vogelschutzgebiet	4.000 m	/		
FFH Fauna-Flora-Habitat	2.000 m	Donners- berg	FFH-7000-094	Ca. 1,4 km nördlich der Teil- flächen A-C und ca. 1,6 km nördlich des Teilgebiets D, Ca. 1,3 - 1,4 km nördlich der

				ersten und zweiten Teilfläche (TF)
FFH-Lebensraumtypen	500 m	/		

Keine der Teilflächen des Geltungsbereichs liegt innerhalb eines internationalen Schutzgebiets. Das FFH-Gebiet Donnersberg liegt ca. 1,4 km nördlich der Teilflächen A-C und ca. 1,6 km nördlich der Fläche D und ca. 1.300 m bis 1.400 m nördlich der Flächen.

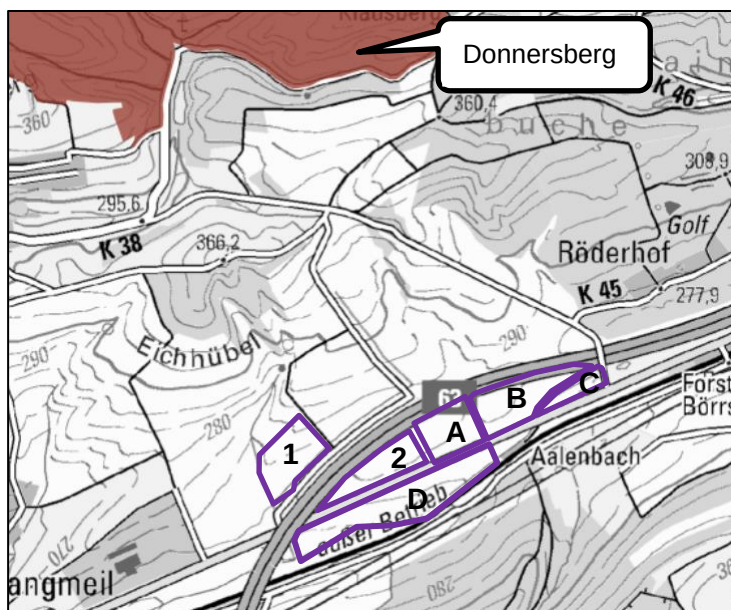


Abbildung 9: FFH-Gebiet (braun); https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php; Plangebiet lila markiert durch Enviro-Plan 2023

Weitere Schutzgebiete

Wie bei den internationalen Schutzgebieten werden in der Tabelle 2 auch für die nationalen Schutzgebiete Suchräume für einen potenziellen Wirkungszusammenhang definiert. Sind darüber hinaus Schutzgebiete betroffen, werden diese im Einzelfall ebenfalls aufgeführt.

Tabelle 2: Nationale Schutzgebiete in räumlichem Wirkungsbezug zum Plangebiet

Schutzgebietskategorie	Suchraum	Name	Schutzgebiets-Nr.	Lage zum Plangebiet
Naturschutzgebiet	1.500 m	/		
Landschaftsschutzgebiet	2.000 m	Donnersberg	LSG-7333-013	ca. 1,4 km nördlich
Naturpark	2.000 m	/		
Wasserschutzgebiet	1.000 m	/		
Naturdenkmal	500 m	/		
Geschützter Landschaftsbestandteil	500 m	Feuchtgebiet am Röderhof	LB-7333-020	Ca. 200 – 290 m nördlich der Teilflächen A-C
Nach § 30 BNatSchG oder § 15 LNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop	250 m	Nasswiesen im Tal W Golfplatz Röderhof	GB-6413-1165-2010	Ca. 65 m nördlich der TF B

		Quellbach unterhalb Eichhübel OSO Ims- bach	GB-6413-1164-2010	ca. 230 m nördlich zu TF 1
--	--	---	-------------------	-------------------------------

Keine der Teilflächen des Geltungsbereichs liegt innerhalb eines nationalen Schutzgebiets.

Das Landschaftsschutzgebiet „Donnersberg“ liegt mit einer Entfernung von etwa 1,4 km nördlich.

In der Umgebung des Plangebiets auf Börstader Gemarkung befindet sich der geschützte Land-
schaftsbestandteil „Feuchtgebiet am Röderhof“ (Ca. 200 – 290 m nördlich der Teilflächen A-C).
Das geschützte Biotop „Nasswiesen im Tal W Golfplatz Röderhof“ liegt ca. 65 m nördlich der
Teilfläche B. Ca. 230 m nördlich zu Teilfläche 1 befindet sich das Biotop „Quellbach unterhalb
Eichhübel OSO Imsbach“.

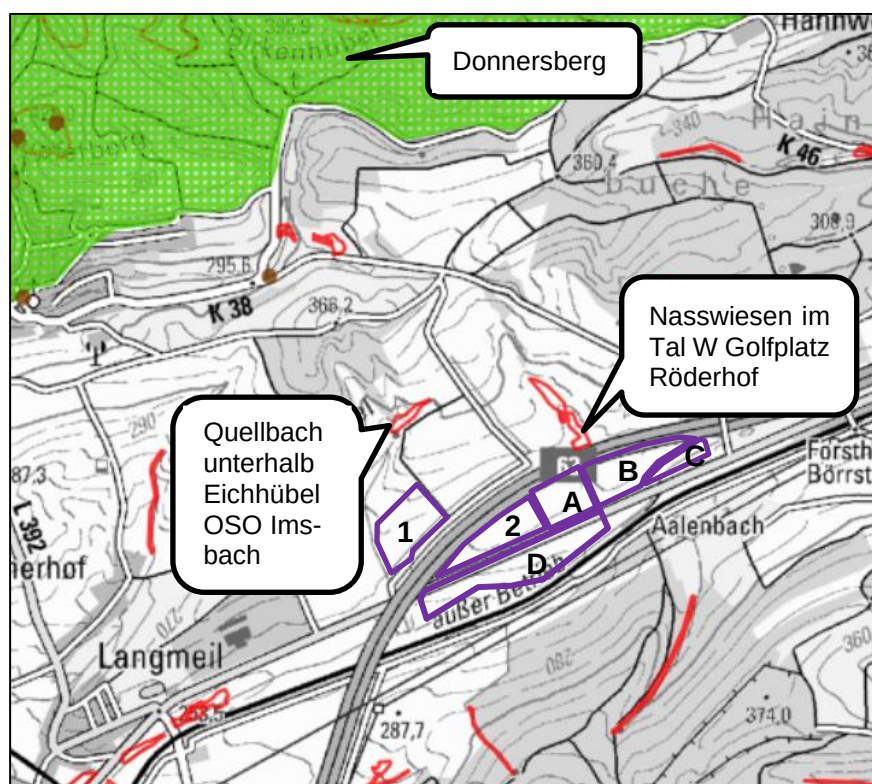


Abbildung 10: Geschützte Biotope (rote Linie), Landschaftsschutzgebiete (Grün); https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienst_naturschutz/index.php; Plangebiet lila markiert durch Enviro-Plan 2024

5 GRUNDZÜGE DER PLANUNG IM BEREICH DER BEBAUUNGSPLÄNE

5.1 Städtebauliches Konzept / Beschreibung des Vorhabens

Geplant ist ein „Interkommunaler Solarpark Börrstadt und Imsbach“, welcher aus den Bebauungsplänen „Solarpark Kaiserstraße I“ und „Solarpark Kaiserstraße II“ besteht. Die beiden Bebauungspläne befinden sich an stark prägenden Infrastrukturtrassen, der A63 und der L401.

Die PV-Freiflächenanlage, insgesamt bestehend aus sechs Teilflächen, soll eine Gesamtleistung von etwa 38 MW_p bei einer Fläche von ca. 35 ha Größe haben. Dabei sollen sich vier Teilflächen auf der Gemarkung Börrstadt befinden und den Bebauungsplan „Solarpark Kaiserstraße I“ bilden. Die Größe dieser Flächen beträgt insgesamt ca. 23 ha. Für den Bebauungsplan „Solarpark Kaiserstraße I“ ist eine Leistung von ca. 26 MW_p zu erwarten. Die Teilflächen des „Solarpark Kaiserstraße I“ grenzen direkt an die Teilfläche 2 und indirekt an Teilfläche 1 des „Solarpark Kaiserstraße II“ auf der Gemarkung Imsbach an. Die beiden Teilflächen des Bebauungsplans „Solarpark Kaiserstraße II“ haben eine Größe von insgesamt ca. 12 ha. Die geplante Leistung beträgt ca. 12 MW_p.

Der gesamte, durch die Photovoltaikanlage erzeugte Strom wird in das öffentliche Stromnetz eingespeist und kann beispielsweise durch PPA vermarktet werden.

5.2 Erschließung

Die verkehrliche Erschließung des Areals ist über die bereits bestehenden, befestigten Wirtschaftswege geplant, welche in die überörtlichen Straßen münden. Sie wird auf Ebene der Bebauungspläne konkretisiert.

Die technische Erschließung erfolgt in der Planungsphase. Das nächste Umspannwerk zur Einspeisung des erzeugten Stroms in das übergeordnete Netz befindet sich in Alsenbrück-Langmeil, circa 3,2 km westlich des Plangebiets.

5.3 Versorgungsleitungen

Nach aktuellem Kenntnisstand liegen innerhalb des Geltungsbereichs keine Versorgungsleitungen.

5.4 Entwässerung

Die Oberflächenentwässerung soll über eine breitflächige, dezentrale Versickerung erfolgen. Erlaubnispflichtige Entwässerungsanlagen oder gesonderte Versickerungsbecken sind nicht vorgesehen.

6 IMMISSIONSSCHUTZ

Der Betrieb der Photovoltaikanlage verläuft weitgehend emissionsfrei. Es kommt zu keinen erheblichen Lärm-, Staub- oder Geruchsbeeinträchtigungen. Der Baustellenverkehr und die Montagearbeiten beschränken sich ausschließlich auf die Bauphase, sodass dabei mögliche Lärm- und Staubbelastungen nur temporär wirken. Eine Freisetzung von boden-, wasser- oder luftgefährdenden Schadstoffen ist ausgeschlossen. Die weiterhin stattfindende landwirtschaftliche Nutzung in der Umgebung der Fläche ist i.d.R. mit Staubentwicklungen in bestimmten Bewirtschaftungsphasen verbunden. Einschränkungen für die PV-Freiflächenanlage sind damit aber nicht verbunden.

6.1 Reflektionen / Blendungen

Reflexionen oder Blendungen in Richtung der benachbarten Ortslagen sind aufgrund der Entfernung und Lage der Flächen nicht zu erwarten. Imsbach und Börrstadt befinden sich nordwestlich bzw östlich der Flächen in ca. 1 bzw. 2 km Entfernung. Dazwischen befinden sich einige Gehölzstrukturen. Ca. 360 m südwestlich der zweiten Teilfläche befindet sich ein Gewerbegebiet. Direkt anschließend an die Teilflächen 1 und 2 befinden sich die A63 und die L401. Eine Blendwirkung in Richtung der A63 sowie der K 45 ist laut Blendgutachten der Solarpraxis Engineering GmbH vom Juni 2024 auszuschließen. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs bleiben demnach jederzeit gewahrt. Selbes gilt für den Schienenverkehr der Zellertalbahn. Auf der L401 in Fahrtrichtung Kaiserslautern hingegen kann eine Blendwirkung auftreten. Bei Umsetzung einer der in Kapitel 8 des Gutachtens beschriebenen Blendschutzmaßnahmen bleiben die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der L 401 jederzeit gewahrt. Details sind dem Blendschutzgutachten zu entnehmen.

6.2 Elektrische und magnetische Strahlung

Als mögliche Erzeuger von Strahlungen kommen Solarmodule, Verbindungsleitungen, Wechselrichter und Transformatorenstationen in Frage. Entstehende elektromagnetische Wellen und Felder unterschreiten jedoch regelmäßig die maßgeblichen Grenzwerte.

7 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN – AUSWEISUNG UND DARSTELLUNG

7.1 Flächenänderung

Derzeitige Situation

Auf Basis des vorliegenden Vorentwurfs der 2. Flächennutzungsplanfortschreibung der Verbandsgemeinde Winnweiler aus dem Jahre 2020 soll im Rahmen der 2024-02 Teilfortschreibung die Darstellung des Flächennutzungsplanes an die Bebauungspläne „Solarpark Kaiserstraße I“ und „Solarpark Kaiserstraße II“ angepasst werden.

Die betroffenen Änderungsflächen werden im Vorentwurf der 2. Flächennutzungsplanfortschreibung derzeit als Fläche für die Landwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 a BauGB dargestellt. Auch im derzeit rechtskräftigen Flächennutzungsplan werden keine Sondergebietsflächen ausgewiesen.

Änderung

Im Flächennutzungsplan ist die Umwandlung einer Fläche für die Landwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB in eine Sonderbaufläche (S) gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ vorgesehen.

Bisherige Darstellung des Flächennutzungsplanes:

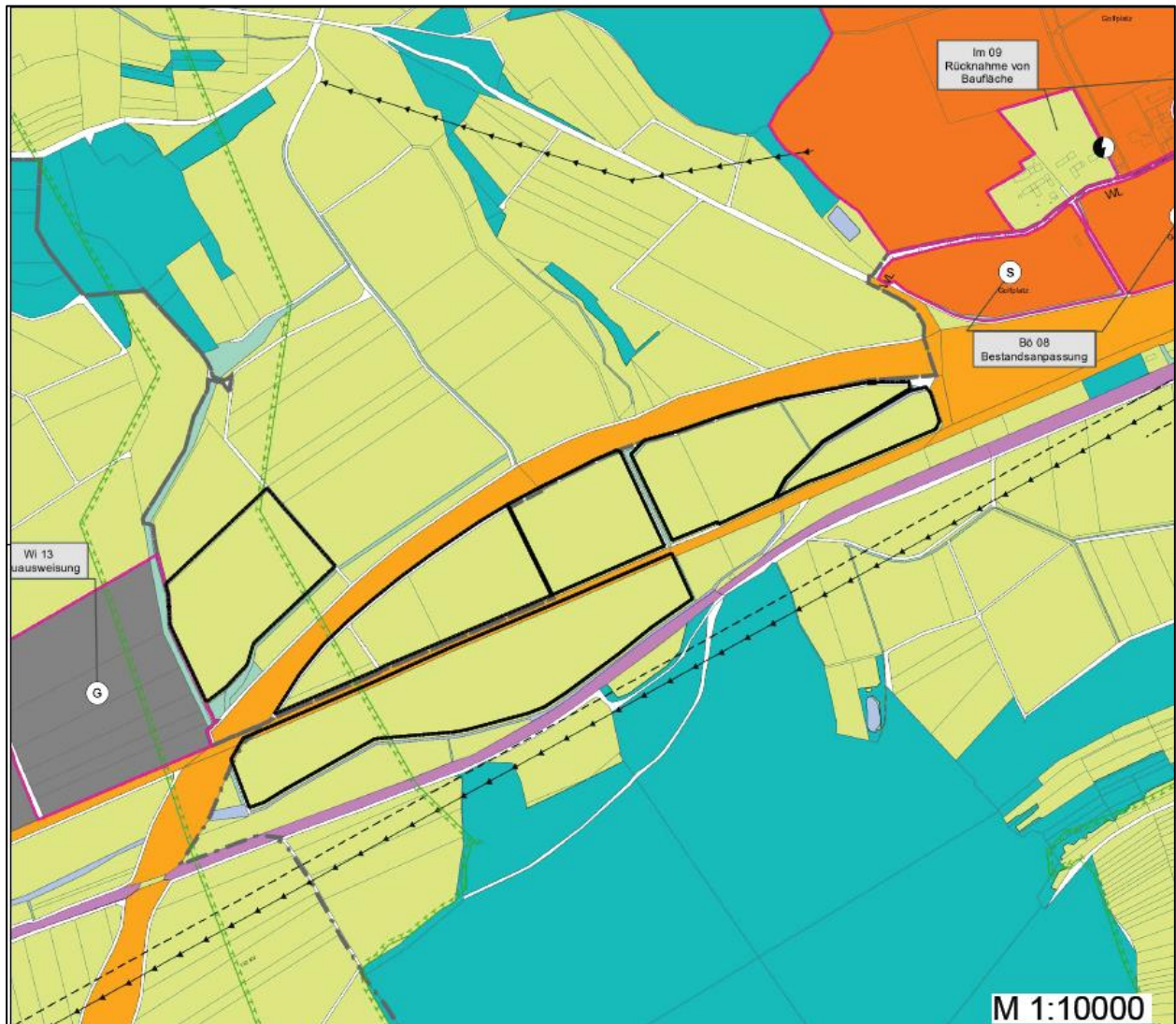


Abbildung 11: Ausschnitt aus dem Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung der Verbandsgemeinde Winnweiler; bisherige Darstellung; ohne Maßstab; Plangebiet ergänzt durch Enviro-Plan 2024

Geplante Darstellung gemäß 2024-02 Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes:

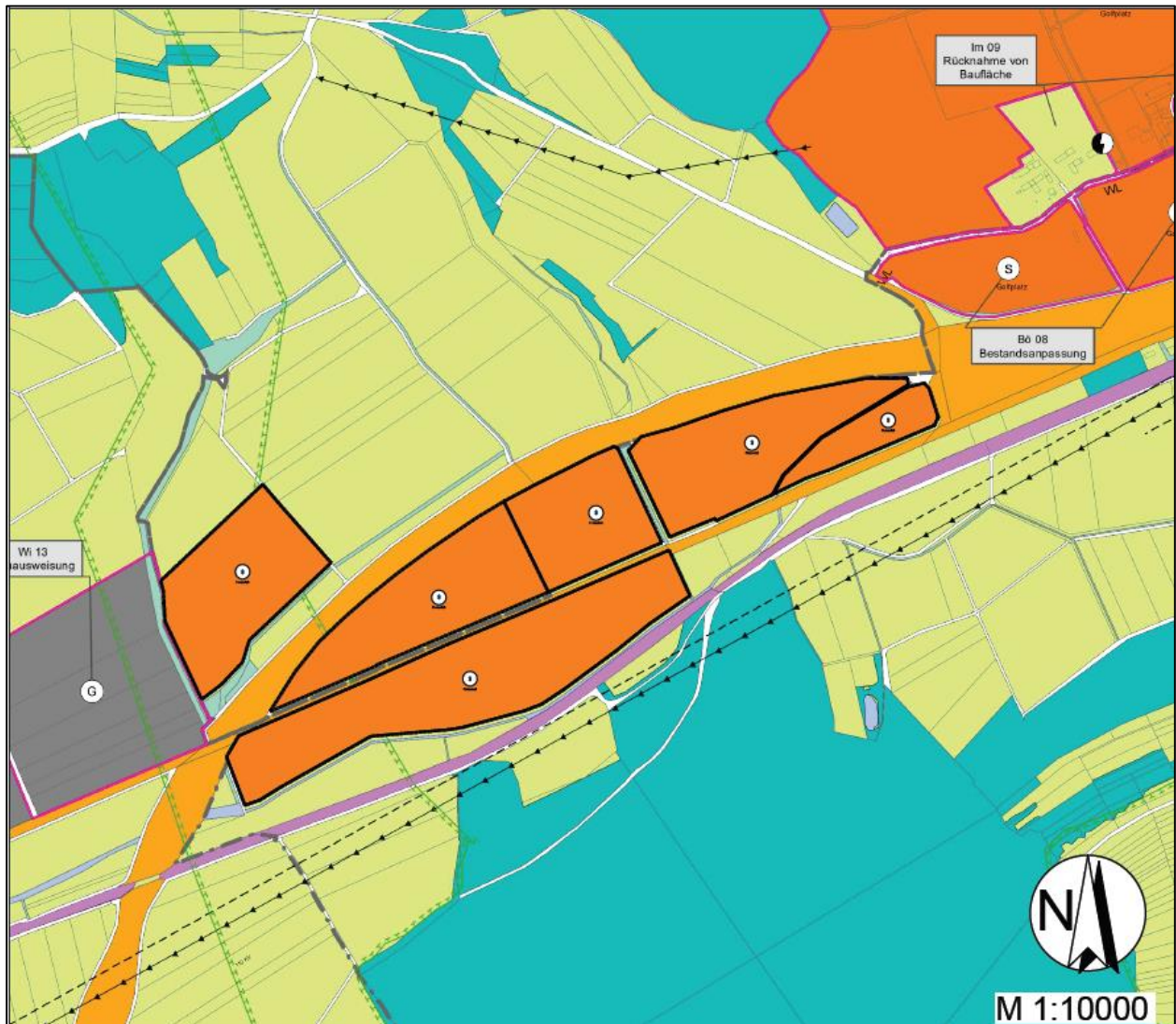


Abbildung 12: Ausschnitt aus dem Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung der Verbandsgemeinde Winnweiler; geplante Darstellung; ohne Maßstab; Änderungsfläche orange; ergänzt durch Enviro-Plan 2024

Erstellt: Stephanie Schneider am 21.11.2024